



# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Gemeinde Sautens**

(inkl. der gesetzlichen MWSt.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat mit Beschluss vom 29.04.1997 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### ***Arten der Gebühren***

Die Gemeinde Sautens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### **§ 2**

#### ***Entstehung der Gebührenpflicht***

- I. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- II. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:

bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. -großbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

### **§ 3**

#### ***Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen***

- I. Für die GRUNDGEBÜHR gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Private Haushalte

€ nach Personen und Jahr:

1 Person .....	32,50
2 Personen .....	49,90
3 Personen .....	62,00
4 Personen .....	71,00
5 Personen .....	88,00
6 Personen .....	95,00
und mehr .....	95,00

Nicht zum privaten Haushalt zählen auf Betriebsarealen wohnhaft gemeldete Mitarbeiter.

b) Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze udgl.)

pro Jahr € 40,90

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 31.12. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

c) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

1. Tourismusbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gäste-  
ächtigung

in Privatzimmern .....	€ 0,15
in Beherbergungsbetrieben.....	€ 0,15
in Ferienwohnungen.....	€ 0,15

Ausgenommen sind Nächtigungen von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Nächtigungszahl richtet sich nach den Aufzeichnungen des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Zeitraumes November bis Oktober.

Des weiteren dient als Bemessungsgrundlage für Hotels, Gasthäuser usw. für die Festlegung der Grundgebühr (hinsichtlich der Beschäftigten) die Bemessungsgrundlage (ohne Freibeträge) der Kommunalsteuer: 0,28 % der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer Jänner bis Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

2. Gewerbebetriebe:

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle Gewerbebetriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Architekten, Tischlereien, Friseure usw.) dient die Bemessungsgrundlage (ohne Freibeträge) der Kommunalsteuer:

0,28 %

der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer Jänner bis Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

II. Die WEITERE GEBÜHR gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

Ab 1.1.2004 wird die Restmüllgebühr wie folgt geändert:

Mindestgebühr pro Person und Jahr		
bei Verwendung eines	60 l Kübels	4 Entleerungen
	120 l Kübels	2 Entleerungen
	240 l Kübels	1 Entleerung

Bei Verwendung von Großcontainern (660 l, 800 l und 1100 l), wird eine Entleerung pro Jahr mindestens vorgeschrieben, unabhängig von der Personenanzahl in einem Haushalt.

Restmüllgebühr:

1 Entleerung kostet pro:

- 60 l Mülltonne .....€ 3,60
- 120 l Mülltonne .....€ 7,20
- 240 l Mülltonne .....€ 14,40
- 660 l Müllgroßbehälter .....€ 34,40
- 800 l Müllgroßbehälter .....€ 41,60
- 1100 l Müllgroßbehälter .....€ 56,80

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Die Biomüllgebühr beträgt

für Private: € 0,25 pro kg

für Gewerbebetriebe: € 0,25 pro kg

Ab 1.1.2009 wird die Biomüllgebühr wie folgt geändert:

Mindestgebühr pro Person und Jahr:

Mindestentleerung 93,60 kg pro Person und Jahr

c) Sperrmüllgebühr

Für jeden angefangenen halben Kubikmeter Sperrmüll sind € 14,40 an Sperrmüllgebühr zu entrichten.

d) Kühlgeräte, Autowracks, Autoreifen u.a.m werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen.

e) Aushub und Bauschutt:

für verwertbares Material (Schotter, Erde)..... € 2,15

für nichtverwertbares Material (Betonabbruch, Mauerbruch) ..... € 10,70

Für Anlieferungen außer den Öffnungszeiten wird pro angefangene Stunde ein Betrag von € 12,80 verrechnet.

Mülltonnen und Müllgroßbehälter werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Grundstückseigentümer weitergegeben.

#### **§ 4**

#### ***Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht***

- I. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- II. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- III. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 5**

#### ***Verfahrensbestimmungen***

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

#### **§ 6**

#### ***Schlussbestimmungen***

- I. diese Verordnung tritt mit 01.07.1997 in Kraft.
- II. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Sautens ihre Gültigkeit.